

BGer 7B_788/2025 vom 1. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_788_2025

FR: TF 7B_788/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 7B_788/2025 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 21. Juli 2025 wies das Obergericht des Kantons Solothurn die Beschwerde von A._____ gegen das abgewiesene Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung ab. A._____ gelangte dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 11. August 2025 an das Bundesgericht.

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht substantiiert mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, sondern übt lediglich allgemeine Kritik betreffend den Massnahmenvollzug. So eine rein appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.